

Geschäftsordnung des Schulelternrates des Otto-Hahn-Gymnasiums Springe

Der Schulelternrat vertritt die schulischen Belange aller Erziehungsberechtigten zum Wohle der Schülerinnen und Schüler des Otto-Hahn-Gymnasiums Springe. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Schulelternrates ergeben sich aus dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Dies vorausgeschickt, gibt sich der Schulelternrat des Otto-Hahn-Gymnasiums Springe die folgende Geschäftsordnung, mit Änderung vom 14.06.2022

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

1. Der Schulelternrat besteht aus **den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertretern**. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar.
2. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte seinen **Vorstand**, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Vorstands.
3. Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn die **Hälfte der Stimmberechtigten anwesend** ist. Die Beschlussfähigkeit stellt die oder der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
4. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 2 Amtszeit

1. Die Elternvertreter der Klassenelternschaften werden gemäß § 91 NSchG grundsätzlich für **zwei Jahre** gewählt.
2. Die Mitglieder des Schulelternrats sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort, im Übrigen gilt § 91 NSchG und die Elternwahlordnung.

§ 3 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Für eine Wahlanfechtung und Wahlprüfung gilt in analoger Anwendung der Elternwahlordnung:
 - a. Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich Einspruch erheben mit der Begründung, es sei gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
 - b. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als acht Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.
 - c. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der betroffenen Elternvertretungen die Schulleitung.
 - d. Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, so ist sie in der gleichen Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekannt zu geben; Entscheidungen der Schulleitung können den Betroffenen auch schriftlich mitgeteilt werden.
 - e. Der **Umfang der Vertreter**, die vom Schulleiternrat für die Schul- und Kommunalgremien gemäß NSchG gewählt werden, ist Anlage 1 zu entnehmen.

§ 4 Beschlussfassung

1. Abstimmungen sind offen; auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Sofern ein Mitglied des Schulleiternrates zugleich Vertreterin oder Vertreter in zwei Klassen sein sollte, hat sie oder er auch eine entsprechende Zahl von Stimmen; dies ist in der Anwesenheitsliste kenntlich zu machen.
3. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder des Schulleiternrates zulässig.

§ 5 Protokoll

1. Über jede Versammlung des Schulleiternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung, eine Liste der Anwesenden
 - Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - wesentlicher Verlauf der Sitzung
2. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
3. Die Protokolle werden abwechselnd von Mitgliedern des Schulleiternrates aus Elternschaften der **8. Klasse** angefertigt.
4. Das Protokoll soll spätestens **2 Wochen** nach einer Versammlung der Schulleitung bekannt gegeben werden.

§ 6 Die oder der Vorsitzende

1. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen mit dem Vorstand des Schullelternrats vor und leitet sie. Sie oder er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
2. Die oder der Vorsitzende vertritt den Schullelternrat in der Öffentlichkeit.
3. Die oder der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 7 Sitzungen

1. Der Schullelternrat der Schule tritt nach Bedarf, mindestens jedoch **zweimal jährlich** (§ 90 Abs. 4 NSchG) zusammen. Ort und Zeit bestimmt die oder der Vorsitzende, die oder der zu den Sitzungen einlädt.
2. Die Einladungsfrist beträgt **10 Kalendertage**. Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende den Schullelternrat mit kürzerer Frist einberufen.
3. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schülerinnen oder Schüler weitergeleitet werden. Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form ersetzt werden.
4. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Schullelternrates oder die Schulleitung unter Angabe des Grundes es wünscht (§ 90 Abs. 4 NSchG).
5. Die Sitzungen des Schullelternrates sind schulöffentlich. Der Schullelternrat kann beschließen, nicht schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Ein Rederecht für Gäste kann eingeräumt werden. Die Termine für die Schullelternratssitzungen werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
6. Weitere Personen können als Gäste eingeladen werden.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse

1. Die Mitglieder des Schullelternrates vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Kinder und Schule aus.
Die Mitglieder des Schullelternrates berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.
2. Der Schullelternrat ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom Schullelternrat können alle schulischen Fragen erörtert werden.
Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 Abs. 1 NSchG).
Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und Ausschüssen (§ 39 NSchG) berichten dem Schullelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit (§ 96 Abs. 2 NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 13. März 2018 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Für Änderungen gilt § 4 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung.

Der Vorstand des Schullelternrats

Anlage 1

Übersicht über die Anzahl, Wählbarkeit und Wahlberechtigung der Elternvertreter, die vom Schullelternrat für die Schul- und Kommunalgremien zu wählen sind

Amt/Gremium	Anzahl	Wählbarkeit	Wahlperiode	NSchG
Vors. des SER	1	Mitglied d. SER	2 Jahre	§ 90
weitere Vorstände	4	Mitglied d. SER	2 Jahre	§ 90
Schulvorstand	4 V + 4 S	Elternschaft	2 Jahre	§ 38 b
Gesamtkonferenz	18 V + 6 S	Elternschaft	2 Jahre	§ 90
Fachkonferenzen	Je nach Größe 1...4 V + 1 S	Elternschaft	1 Jahr	§ 90
Steuergruppe	2	Elternschaft	2 Jahre	§ 39
Stadtelternrat	2	Mitglied d. SER	2 Jahre	§ 97
Regionseleternrat	2	Mitglied d. SER	2 Jahre	§ 97

(V: Vertreterinnen und Vertreter, S: Stellvertreterinnen und -vertreter)

Die Liste der Vertreterinnen und Vertreter der Fachkonferenzen wird in der ersten Sitzung des Schuljahres zum Eintragen in die Runde gereicht.